

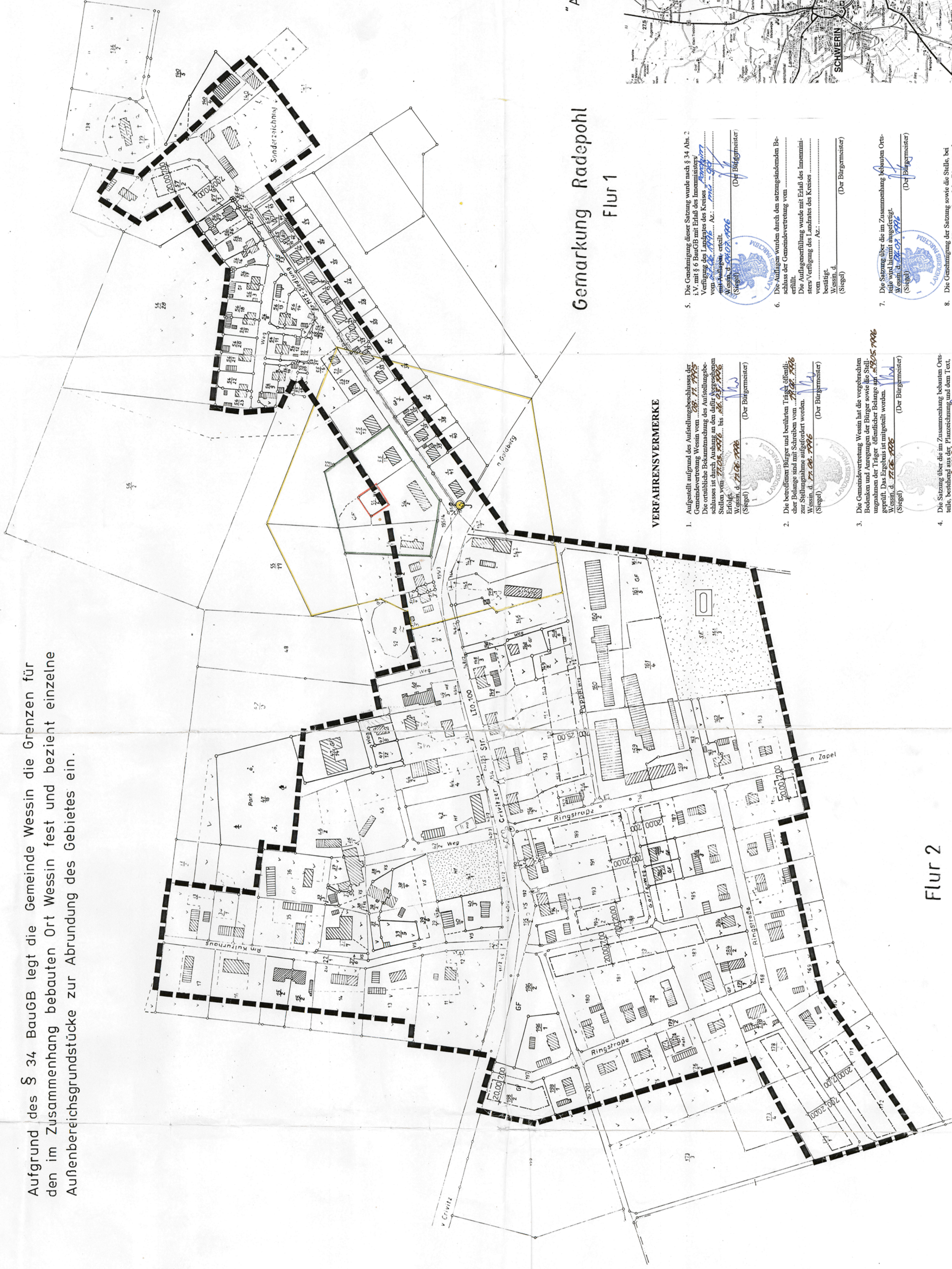
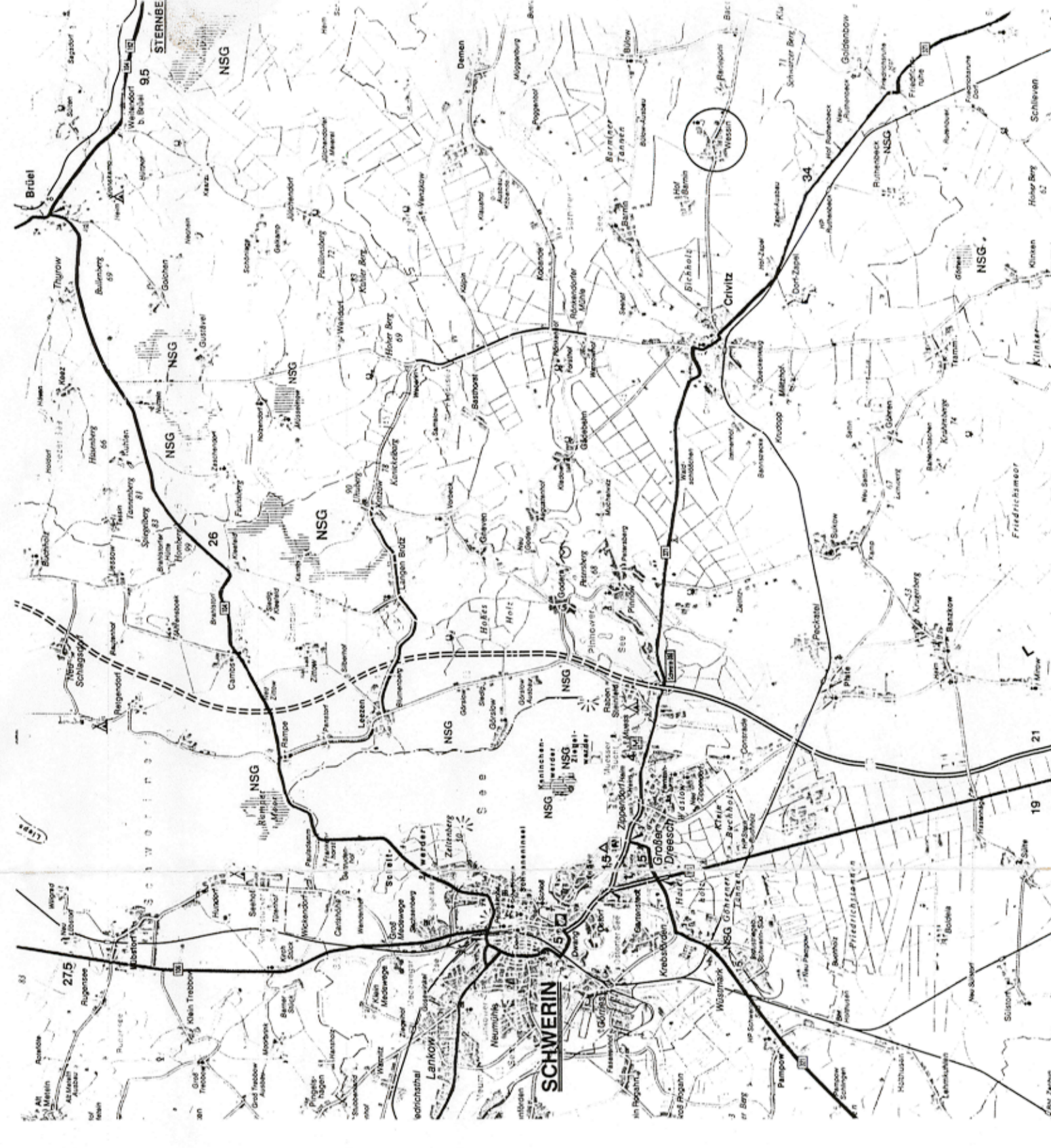
SÄTZUNG der GEMEINDE WESSIN

Aufgrund des § 34 BauGB legt die Gemeinde Wessin die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ort Wessin fest und bezieht einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes ein.

Für jedes Wohngebäude sind zwei Bäume zu pflanzen.
Für jede Garage / Carport bzw. je 3 befestigte
Stellplätze ist ein weiterer Baum zu pflanzen.

Grundwasserbeobachtungsrohr Wessin

„Abrundungssatzung“ der Gemeinde Wessin



4. Die Satzung über die im Zusammenhang behauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 29.05.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wesslin, d. 27.06.1996
 (Stetzel) (Der Bürgermeister)

M. 1:2000